

# **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom \_\_\_\_\_ über die Ladenöffnungszeiten anlässlich der „Aichfeldmesse – Josefimarkt“ am 27. und 28. März 2010 in Knittelfeld**

Auf Grund des § 5 Abs. 1, 2 und 3 Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, und des § 1 Abs. 1 Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes, BGBl. Nr. 129/1984, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 48/2003 wird verordnet:

## **§ 1 Öffnungszeiten**

Verkaufsstellen für Autos, Geschenkartikel, Waren zum Thema Bauen und Wohnen, Hochzeitsartikel, Bekleidung, Bücher, Schreibwaren, Uhren, Schmuck, Waren aus dem Bereichen Foto und Optik, Elektrogeräte, Schuhe, Lederwaren, Sportartikel, Spielwaren, Tabakwaren, Haushaltsartikel, Drogeriewaren, Stoffe, Blumen, Produkte des täglichen Bedarfs, Lebensmittel aus bäuerlicher Erzeugung, Getränke und Süßwaren und Dienstleistungsbetriebe innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Knittelfeld und zwar in der Herrengasse, der Frauengasse, der Kirchengasse, der Gaaler Straße, am Kapuzinerplatz, am Hauptplatz, an der L 518 von der Kreuzung Marktgasse – Anton-Regener-Straße bis zur Kreuzung mit der Gaaler Straße bzw. Schmittstraße und im Kultur und Kongresshaus dürfen am Samstag, dem 27. März 2010, bis 19.00 Uhr und am Sonntag, dem 28. März 2010, von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.

## **§ 2 Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Handel**

- (1) Am Samstag, dem 27. März 2010, dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im Handel, mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes bis 19.00 Uhr im Ausmaß von maximal 9 Stunden beschäftigt werden.
- (2) Am Sonntag, dem 28. März 2010, dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im Handel, mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Ausmaß von maximal 8 Stunden beschäftigt werden.
- (3) Während der in dieser Verordnung bestimmten Öffnungszeiten dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur für Verkaufstätigkeiten und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten herangezogen werden.

## **§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 27. März 2010 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 30. März 2010 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

(Dr. Christian Buchmann)